

vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 531) zu erfolgen. Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

§ 4

(1) In Ordnungsstrafbestimmungen können als Ordnungsstrafmaßnahmen angedroht werden:

1. Verweis,
2. Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 DM für vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten angedroht werden, wenn bei Verletzung der betreffenden Bestimmungen ein größerer Schaden eintritt oder eintreten könnte.

(3) Auch ohne besondere Androhung kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden, wenn derselbe Ordnungsstrafatbestand durch einen Bürger innerhalb eines Jahres erneut vorsätzlich verletzt wird.

§ 5

Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, können in Ordnungsstrafbestimmungen gebührenpflichtige Verwarnungen bis zu 10 DM als Ordnungsstrafmaßnahme angedroht werden. Dabei ist der zum Erlaß gebührenpflichtiger Verwarnungen berechnete Personenkreis zu bezeichnen.

§ 6

(1) Zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und zum Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen sind befugt:

1. der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates und des Landwirtschaftsrates, die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe und Einrichtungen;
2. die Vorsitzenden und die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Städte;
3. die Vorsitzenden und die Stellvertreter der Vorsitzenden der Bezirkswirtschaftsräte und der Landwirtschaftsräte der Bezirke und Kreise;
4. die Leiter spezieller Inspektionen und anderer Organe und Einrichtungen, z. B. die Generaldirektoren der WB, die Leiter der Arbeitsschutzinspektionen, der Inspektionen der Technischen Überwachung, der Hygieneinspektion;
5. der Vorsitzende und die Stellvertreter, des Vorsitzenden der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Leiter der Inspektionen beim Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Zweig-, Bezirks- und Kreisinspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

(2) Die Ordnungsstrafbefugnis ist im Rahmen des Abs. 1 in den jeweiligen Ordnungsstrafbestimmungen genau festzulegen. Dabei ist zu sichern, daß die Organe entscheiden, die die größte Sachkunde besitzen und die notwendige gesellschaftliche Wirksamkeit bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten herbeiführen können.

II.

Arbeitsweise und Verfahren

§ 7

Die im § 6 Abs. 1 genannten Ordnungsstrafbefugten haben

1. Ordnungswidrigkeiten, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und gründlich zu untersuchen;
2. eine einheitliche und gesetzliche Anwendung des Ordnungsstrafrechts zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung zu sichern;
3. regelmäßig Ordnungsstrafverfahren auszuwerten und wirksame Maßnahmen zur Überwindung der Ordnungswidrigkeiten einzuleiten;
4. bewährte Methoden bei der Auseinandersetzung mit aufgetretenen Ordnungswidrigkeiten und bei der Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu verallgemeinern.

§ 8

(1) Das Ordnungsstrafverfahren ist in dem Bereich durchzuführen, in dem die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

(2) Über die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens entscheiden die im § 6 Abs. 1 genannten Ordnungsstrafbefugten.

§ 9

(1) Die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens kann erfolgen:

1. auf Grund von Feststellungen der Organe und Einrichtungen mit Ordnungsstrafbefugnis;
2. auf Anregung anderer staatlicher Organe;
3. auf Grund von Hinweisen der Bevölkerung und gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Von der Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens kann Abstand genommen werden, wenn wegen der gleichen Sache disziplinarische oder andere Erziehungsmaßnahmen geeigneter sind.

(3) Auf Antrag der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und ihrer Organe oder des Staatsanwaltes ist ein Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

§ 10

Die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden der Ordnungswidrigkeit zulässig, spätestens jedoch ein Jahr nach Begehung der Ordnungswidrigkeit.

§ 11

Die Vorsitzenden oder Stellvertreter der Vorsitzenden der übergeordneten örtlichen Räte können die Vorsitzenden oder Stellvertreter der Vorsitzenden nachgeordneter örtlicher Räte mit der Durchführung einzelner Ordnungsstrafverfahren beauftragen, wenn dadurch eine größere erzieherische Wirkung erzielt wird und die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Ordnungswidrigkeiten besser überwunden werden können.